

## **2. Allgemeinverfügung des Landkreises Nordhausen zur Einführung eines Modellprojektes**

### **Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

Die Landkreisverwaltung Nordhausen als Gesundheitsamt verfügt gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), in der derzeit gültigen Fassung, § 37 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 31.03.2021 und § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG), in der derzeit gültigen Fassung, weitere Ausnahmen zur ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vom 31.03.2021 auf dem Gebiet des Landkreises Nordhausen wie folgt:

1. Für den Zeitraum vom 12.04.2021 bis zum 16.04.2021 können Einzelhandelsgeschäfte, welche nicht ohnehin den Ausnahmeregelungen des § 22 Abs. 1 bis 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zugehören, Museen, Galerien und Gedenkstätten geöffnet werden, sofern die Begrenzung der Besucher- bzw. Kundenzahl in Relation zur Raumgröße gemäß § 22 Abs. 5 und 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO analog eingehalten wird und
  - a) Betreiber bzw. Inhaber über ein Hygienekonzept, entsprechend den Festlegungen ihrer Fach- und Berufsverbände, verfügen,
  - b) Kunden bzw. Besucher eine qualifizierte Gesichtsmaske entsprechend den Vorgaben der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO tragen und vor Zutritt ein maximal 24 Stunden altes negatives Antigen-Schnelltestattestes oder ersatzweise ein maximal 48 Stunden altes negatives PCR-Testattestes entsprechend der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vorlegen und
  - c) die Kontakterfassung zum Zwecke der kurzfristigen und vollständigen Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt, im Rahmen eines geeigneten digitalen Systems, welches den datenschutzrechtlichen Vorgaben genügt, durchgeführt wird. Hilfsweise können die Daten in geeigneter schriftlicher Form erfasst werden.
  - d) Die Durchsetzung der vorstehenden Maßnahmen nach Nr. 1 ist in den

Einrichtungen und Einzelhandelsgeschäften durch geeignete und erforderliche Maßnahmen durchzuführen. Bei einer größeren Kundenfrequenz ist dies durch eine Eingangskontrolle zu gewährleisten, bei kleineren Geschäften ist dies durch das Geschäftspersonal zu gewährleisten.

- e) Die bereits bestehenden Ausnahmeregelungen gemäß § 22 Abs. 1 bis 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
2. Der Nachweis einer vollständigen Impfung durch den Kunden bzw. Besucher entbindet nicht von den Regelungen nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung.
  3. Bei Kindern, welche das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Vorlage eines maximal 24 Stunden alten negativen Antigen-Schnelltestes oder ersatzweise eines maximal 48 Stunden alten negativen PCR-Testes nicht verpflichtend.
  4. Sollten Einrichtungen und Einzelhandelsgeschäfte die vorstehenden Regelungen nicht halten, ist der Landkreis Nordhausen jederzeit berechtigt, die Schließung nach den Vorgaben der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO anzuordnen.
  5. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
  6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 12.04.2021 in Kraft und mit Ablauf des 16.04.2021 außer Kraft.

### **Begründung:**

Vorliegend handelt es sich um ein Modellprojekt gemäß § 37 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO. Das zuständige Ministerium hat seine Zustimmung erteilt. Dieses Modellprojekt dient der Untersuchung der Entwicklung des Infektionsgeschehens und der diskriminierungsfreien Erprobung von Corona-Testkonzepten sowie von digitalen Systemen zur datenschutzkonformen Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten und ihre Übermittlung an das Gesundheitsamt zur kurzfristigen und vollständigen Kontaktnachverfolgung. Die entsprechenden Erfahrungen werden nach Ende des Projektes dem zuständigen Ministerium mitgeteilt.

Die Öffnungsstrategie aufgrund des Modellprojektes soll dazu beitragen, den Menschen im Landkreis Nordhausen eine Perspektive für die Erlangung einer gewissen Normalität zu geben.

Bereits vollständig geimpfte Personen erfahren keine Bevorzugung, da der Nachweis über eine vollständige Impfung nicht mit einem Nachweis eines negativen Testergebnisses gleichzusetzen ist. Bisher liegen noch keine ausreichenden Daten vor, die eine sterile Immunität von Geimpften zweifelsfrei belegen.

Um den jeweils aktuellen Inzidenzwert berücksichtigen zu können, bleibt der Widerruf der Allgemeinverfügung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 ThürVwVfG vorbehalten.

Die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung beruht auf § 41 Abs. 4 S. 4 ThürVwVfG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen oder bei einer anderen Außenstelle des Landratsamtes Nordhausen erhoben werden.

2. auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [info@lrandh.de-mail.de](mailto:info@lrandh.de-mail.de)

### **Hinweise:**

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar, das heißt, Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Das bedeutet, dass die Regelungen der Allgemeinverfügung auch dann gelten, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Nordhausen, d. 09.04.2021

Jendricke  
Landrat